



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 04.09.2008** | **Nummer 10**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik Bürgerservice "Allgemeine Informationen"/"Amtsblätter"

LFD. NR.	INHALT	SEITE
67	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	89
68	Bekanntmachung der Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die VHS Hochsauerlandkreis einschließlich des Bildungszentrums Sorpesee des Hochsauerlandkreises vom 31.07.2008	89
69	Bekanntmachung der Fischerprüfung	92
70	Öffentliche Zustellungen	92
71	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2005	93
72	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2006	94
73	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Möhne“	95
74	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern	95
75	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	96
76	Aufgebot von Sparkassenbüchern	96
77	Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates	96
78	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Sparkasse Hochsauerland	96

67 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE TEILWEISE NEUEINRICHTUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Kataster und Vermessung – das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Sundern, Gemarkung **Linnepe**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

10. September 2008 bis 10. Oktober 2008

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 305

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Arnsberg, den 02.09.2008

Im Auftrag
Gez. Vedder

68 BEKANNTMACHUNG DER ENTGELT-, HONORAR- UND ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG FÜR DIE VHS HOCHSAUERLANDKREIS EINSCHLIEßLICH DES BILDUNGSZENTRUMS SORPESEE DES HOCHSAUERLANDKREIS VOM 31.07.2008

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 20.06.2008 die nachfolgende Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die vhs Hochsauerlandkreis einschließlich des Bildungszentrums Sorpesee des Hochsauerlandkreises beschlossen:

Entgeltordnung (I), Honorar- und Entschädigungsordnung (II) für die vhs Hochsauerlandkreis einschließlich des Bildungszentrums Sorpesee des Hochsauerlandkreises

I. Entgelte

1. Gegenstand

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der vhs Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises zu erheben sind.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer sich verbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat.

vhs Hochsauerlandkreis: Ein Rücktritt ist kostenfrei bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Bildungszentrum Sorpesee: Bis zwei Wochen vor Beginn einer Veranstaltung bleibt eine Abmeldung stornofrei. Ab 14 Tage bis 8 Tage vor Beginn des Seminars fallen bis zu 65 %, ab 7 Tage vorher und bei Nichterscheinen bis zu 85 % des Entgelts an. Sollte ein/e Ersatzteilnehmer/in gefunden werden, entfallen die Stornogeühren.

3. Höhe des Entgelts

3.1 Allgemeines

Lehrveranstaltungen werden im Einklang mit der im Weiterbildungsgesetz (WbG) festgesetzten Teilnehmerzahl durchgeführt.

3.2 Kurse und Seminare

Für Kurse und Seminare wird ein Entgelt von 1,80 bis 10 Euro pro Unterrichtsstunde erhoben. Daneben können ggf. unterrichts- oder organisationsbedingte, auch pauschale Aufschläge erhoben werden. Die Höhe der für die im Studienplan der vhs Hochsauerlandkreis ausgewiesenen Kurse und Se-

minare zu erhebenden Entgelte werden durch den/die Leiter/in der vhs im Benehmen mit der Kämmererei im Rahmen der zuvor genannten Spanne jährlich festgelegt. Bei Abweichungen von dem in II.1.1 genannten Regelsatz-Honorar wird das Entgelt aufgrund einer entsprechenden Kalkulation des zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters, wobei die Honorarkosten in der Regel gedeckt sein müssen, durch den/die Leiter/in der vhs festgelegt.

3.3 Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen

Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird das Entgelt aufgrund einer detaillierten Kalkulation festgelegt, wobei Kostendeckung Voraussetzung ist.

3.4 Veranstaltungen zur Politischen Bildung

Zur Förderung der Veranstaltungen des im WbG festgelegten Bereichs Politische Bildung können pro Geschäftsstelle Veranstaltungen im Rahmen von jährlich bis zu 515 Euro Honorarhöhe kostenfrei angeboten werden.

3.5 Einzelveranstaltungen

Bei Einzelveranstaltungen ist ein Entgelt von mindestens 3 Euro zu entrichten.

3.6 Studienfahrten und Exkursionen

Die Entgelte für Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen werden aufgrund einer detaillierten Kostenkalkulation festgelegt, wobei ein angemessener Verwaltungskostenanteil zu berücksichtigen ist. Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen können auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Förderkreis Volkshochschule e.V. durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Entgelte durch den Förderkreis festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung und das Anmeldewesen liegen bei der vhs Hochsauerlandkreis. Für alle Studienfahrten, Sprachaufenthalte und Exkursionen gelten die Reisebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis in der jeweils gültigen Fassung.

3.7 Sprachfähigkeitsüberprüfung gem. Aufenthaltsgesetz

30 min.: 15,00 – 20,00 Euro
60 min.: 30,00 – 40,00 Euro

4. Bildungszentrum Sorpesee des Hochsauerlandkreises

Für die Kosten der Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmer/innen im Bildungszentrum Sorpesee werden folgende Entgelte erhoben:

4.1 Seminare der vhs Hochsauerlandkreis

Bei Unterbringung und Verpflegung (Frühstück, Pausenkaffee, Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Abendessen) im Doppelzimmer 21 - 45 Euro im Einzelzimmer 42 - 59 Euro. Die Gründe für die Festsetzung des Seminarentgeltes für die einzelnen Seminare sind aktenkundig zu machen. Die Entgelte für Seminare sind zusätzlich zu den Entgelten gem. Ziffer 3.2 zu erheben. In der Regel ist im vereinbarten Tagessatz eine Raummiete von 6,00 Euro pro Person und Tag enthalten.

4.2 Seminare anderer Träger (Gastseminare) und ausnahmsweise private Belegung

Bei Unterbringung und Verpflegung (Frühstück, Pausenkaffee, Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Abendessen) im Doppelzimmer 33 - 59 Euro im Einzelzimmer 46 - 69 Euro im Doppelzimmer als Einzelzimmer 53 - 79 Euro. In der Regel ist im vereinbarten Tagessatz eine Raummiete von 12,00 Euro pro Person und Tag enthalten.

4.3 Inanspruchnahme von Teilleistungen

Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen des Wirtschaftsbetriebes des Bildungszentrums Sorpesee werden folgende Entgelte erhoben: Übernachtung im DZ 20 - 33 Euro, Frühstück 3,50 – 7,50 Euro, Mittagessen 6,50 - 15 Euro, Kaffee und Kuchen 2 - 6 Euro, Kaffee 1,00 – 2,50 Euro, Abendessen 6,50 - 15 Euro, Tagungspauschale 15,50 - 35,50 Euro, Raummiete 6 Euro pro Person und Tag bis 250,00 Euro pro Raum und Tag.

4.4 Inanspruchnahme des Bildungszentrums Sorpesee für andere kreiseigene Zwecke

Bei anderen Eigenveranstaltungen des Hochsauerlandkreises und bei der Unterbringung und Verpflegung von Gästen des Kreises im Bildungszentrum Sorpesee werden pro Tag grundsätzlich die Entgelte nach der Ziffer 4.1 erhoben. Der Landrat/zuständige Fachbereichsleiter/in kann unter Abwägung der Interessen des Kreises auf die Entgelte ganz oder teilweise verzichten. Dies ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

4.5 Besondere Entgeltfestsetzungen

Von den unter Ziffer 4.1 und 4.2 aufgeführten Rahmenentgelten kann im Einzelfall durch die Gewährung eines Rabattes bzw. durch Hinzurechnung eines Zuschlages abgewichen werden. Die besonderen Gründe, die ein Abweichen von den Rahmenentgelten rechtfertigen, sind vom Leiter vhs Hochsauerlandkreis aktenkundig zu machen.

5. Auslagen

Auslagen, die auf Veranlassung einzelner Teilnehmer (Zahlungspflichtiger) oder in deren Interesse entstehen, sind von diesen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere:

- 5.1 Fernsprechgebühren je Einheit
0,15 Euro
- 5.2 Kosten für die Verabreichung von Getränken außerhalb der mit dem Entgelt nach Ziffer 4 abgegoltenen Verpflegungskosten
- 5.3 Materialkosten
- 5.4 Fotokopien je Kopie 0,13 Euro.

6 Fälligkeit

6.1 Entgelte (Ziffern 3 und 4)

- 6.1.1 Bei Kursen und Seminaren der vhs Hochsauerlandkreis bei Zustandekommen eines Kurses in der Regel, nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch Abbuchung oder in Ausnahmefällen in der zuständigen Geschäftsstelle durch Bareinzahlung.
- 6.1.2 Bei abschlussbezogenen Lehrgängen und Qualifizierungsmaßnahmen durch die in den jeweils erstellten Zahlungsplänen geregelten Fälligkeiten.
- 6.1.3 Bei eintägigen Veranstaltungen bis spätestens am Tage der Veranstaltung.
- 6.1.4 Bei Belegung im Bildungszentrum Sorpesee gemäß Ziffer 4.2 vierzehn Tage nach Ausstellung der Rechnung.
- 6.1.5 Bei Studienfahrten, Sprachaufenthalten und Exkursionen gemäß Rechnungslegung und den in den jeweils gültigen Reisebedingungen der vhs Hochsauerlandkreis genannten Zahlungsbedingungen.

6.2 Auslagen (Ziffer 5)

- 6.2.1 In den Fällen der Ziffer 5.1/5.2/5.4 bei Bewirkung der Leistung
- 6.2.2 In den Fällen der Ziffer 5.4 bis spätestens zur Beendigung des Kurses/der Veranstaltung, soweit nicht Kostenerstattung durch Dritte erfolgt.

7. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

7.1 Ermäßigungen, Befreiungen

- 7.1.1 Im Einzelfall können aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Ermäßigungen bis zu 50 v.H. auf das Kurs- bzw. Seminarentgelt durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zugelassen werden.
- 7.1.2 Werden den Trägern der Gastseminare Reservierungen schriftlich bestätigt und werden diese

Plätze nicht in Anspruch genommen, so liegt es im Ermessen des/der Leiters/Leiterin des Bildungszentrums Sorpesee, für die nicht belegten Plätze 50% des jeweiligen Entgelts zu berechnen. Das Entgelt wird nicht fällig, wenn eine anderweitige Belegung möglich ist.

Die Stornofristen werden bei jeder Buchung individuell vom Leiter/von der Leiterin des Bildungszentrums Sorpesee festgelegt und vertraglich vereinbart.

7.2 Erstattungen

Entrichtete Entgelte für Veranstaltungen jeder Art werden erstattet,

- wenn die vhs Hochsauerlandkreis Veranstaltungen absetzt,
- wenn ein/e Teilnehmer/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen von einer Veranstaltung zurücktritt und ein vom ihm/ihr gestellte/r Ersatzteilnehmer/in ein neues Kursentgelt entrichtet.

7.3 Ausnahmen und Abweichungen

Von den Regelungen der Ziffern 7.1 bis 7.2 können im Einzelfall durch den Leiter der vhs Ausnahmen zugelassen werden. Die Tatbestände sind aktenkundig zu machen.

II. Honorare und Entschädigungen

1. Höhe der Honorare

1.1 Regelsatz bei Kursen und Seminaren

Bei Kursen und Seminaren wird in der Regel ein Honorar in Höhe von 15 - 30 Euro gezahlt. Bei Abweichungen oder pauschalen Honorarvereinbarungen wird das Entgelt gem. Ziffer 1.3.2 festgelegt. Honorare können z.B. auch für Prüfungen, Korrekturen von Klausuren, Vorbereitungsstunden und Studienleitervergütungen gezahlt werden, wenn diese in der entsprechenden Kalkulation berücksichtigt sind.

1.2 Vorträge bis 300 Euro

Die Entscheidung über die Höhe liegt bei dem Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

1.3 Mit den Honoraren nach Ziffer 1.1 bis 1.2

sind alle Kosten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Reisekosten

2.1 Wegstreckenentschädigung

Neben den Honoraren nach Ziffer 1 wird eine Wegstreckenentschädigung von in der Regel 0,30 Euro

ab dem 11. Kilometer (einfache Entfernung) gezahlt. Ebenso ist eine pauschale Vereinbarung, die der Zustimmung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis bedarf, möglich.

2.2 Tagegelder

Dozenten können ausnahmsweise die Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erhalten, über den der Leiter der vhs Hochsauerlandkreis zu entscheiden hat. In diesen Fällen zahlen die Dozenten die Kosten für Verpflegung und Unterkunft selbst. Dozenten, die für die vhs Hochsauerlandkreis im Rahmen eines Seminars im Bildungszentrum Sorpesee tätig sind, erhalten während des Seminars freie Unterkunft und Verpflegung.

3. Entschädigungen

3.1 Hausmeister

Den Hausmeistern kann pro durchgeführtem Kurs/Vortrag und Tag 2,60 Euro gezahlt werden. Pauschalen oder andere Regelungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der vhs Hochsauerlandkreis.

4. Fälligkeiten

4.1 Die Zahlung der Honorare wird fällig:

- 4.1.1 bei Kursen (Ziffer 1.1): zur vorletzten Kurseinheit, Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich,
- 4.1.2 bei längerfristigen Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen oder Qualifizierungsmaßnahmen) werden Abschlagszahlungen geleistet, ggf. wird ein eigener Auszahlungsplan aufgestellt,
- 4.1.3 bei allen übrigen Veranstaltungen: nach deren Durchführung.

4.2 Die Zahlung von Entschädigungen

wird zum 30.06. und 01.12. eines jeden Jahres (Ziffern 3.1 und 3.2) fällig.

III. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.09.2001 außer Kraft. Für Veranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung begonnen haben und über den 01.09.2001 hinaus dauern, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die vorstehende Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die vhs Hochsauerlandkreis ein-

schließlich des Bildungszentrums Sorpesee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 31.07.2008

Hochsauerlandkreis

Dr. Schneider
Landrat

69 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der z.Zt. geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

27.10. und 28.10.2008.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94 – 1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **29.09.2008 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 29.09.2008 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine.

Meschede, 14.07.2008
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

Schültke

70 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN

1. Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung

Gegen Herrn Lars Patrick Gerhards, zuletzt wohnhaft Bornenkamp 16, 59757 Arnsberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 23.06.2008 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 2 a Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 121) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Die Erhebung einer Anfechtungsklage hat gem. § 2a Abs. 6 StVG keine aufschiebende Wirkung.

Gesch.-Z.: 47/36.31.24 E26/08
Arnsberg, 09.07.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsbehörde
Im Auftrag
Leutner

2.
Für Herrn Michael Theodor Kober, Festraetsstraat 144, 3800 Saint-Truiden, Belgien, liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung -Bußgeldstelle-, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A 162 folgendes Schriftstück

Bescheid vom 13.06.2008
Aktenzeichen HO6/550002388-21

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV.NW2010) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens- als zugestellt.

Arnsberg, 21.07.2008
Im Auftrag
Meyer

71 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2005

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen, machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 11. März 2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme von 7.099.616,16 € und einem Jahresfehlbetrag von 149.497,14 € festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, dass die Abdeckung des Jahresfehlbetrages aus dem Gewinnvortrag erfolgt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 05. November 2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als abschließenden Vermerk am 27. August 2008 der Gesellschaft übersandt hat:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom In-

stitut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 02. September 2008

Winfried Stork Peter Beckmann
Geschäftsführer

72 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2006

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen, machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 11. März 2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme von 6.715.956,06 € und einem Jahresüberschuss/fehlbetrag von 0,00 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 21. November 2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als abschließenden Vermerk am 27. August 2008 der Gesellschaft übersandt hat:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

tigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 02. September 2008

Winfried Stork Peter Beckmann
Geschäftsführer

73 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „MÖHNE“

Zu einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung für Mittwoch, den 08. Oktober 2008, 15.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses in Brilon, Am Markt 1, lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 + 2007

3. Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre 2006 + 2007 / Entlastung des Vorstandes
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2008
5. Verschiedenes

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung wird in dem Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vorgenommen.

Brilon den 20. August 2008

Fischereigenossenschaft „Möhne“

Franz Schrewe
Vorstandsvorsitzender

74 BEKANNTMACHUNG DER 5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES ARNSBERG-SUNDERN

Aufgrund der §§ 7, 9 Abs. 2 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S.621) in Verbindung mit § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg Sundern (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) wird die Satzung vom 27.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2003, aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes vom 15.04.2008 wie folgt geändert:

I. 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 25.07.2008

§ 1

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 27.10.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- ### **II.**
- Aufgrund entsprechender redaktioneller Änderung erhält § 1 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521) und dieser Verbandssatzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 GkG und § 8 BekanntmVO in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 25.07.2008

Az.: 11 / 15.12-01 / 5

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Ramspott

75 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 345057327 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 30.07.2008
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

76 AUFGEBOT VON SPARKASSENBUCHERN

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 400038360 und Nr. 362626392 sind abhanden gekommen. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 09.07. und 21.08. 2008
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

77 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENZERTIFIKATES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300244993 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 01.08.2008
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

78 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2007 DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der festgestellte Jahresabschluss der Sparkasse Hochsauerland ist ab sofort in unseren Filialen erhältlich.

Brilon, 19.08.2008
Sparkasse Hochsauerland